

Verfassung den Grundsatz der kirchenpolitischen und kirchenrechtlichen Parität nicht kennt¹, so daß von dieser Warte aus eine schematische Gleichbehandlung oder gar eine rechtliche Begründung scheitern müßte. Dem Begriff der durch das Grundgesetz gewährleisteten Kultusfreiheit wohnt aber das kirchliche Verbands- und Organisationsrecht inne. Wenn nun die «Gemeindeordnung der evangelischen Kirche im Fürstentum Liechtenstein» etwa bestimmt, daß ihre revidierten Statuten erst nach staatlicher Genehmigung in Kraft treten², bleibt davon dieses wesensmäßig originäre, innerkirchliche Recht unberührt. Der Staat kann die Kirchenordnung nur unter dem Gesichtspunkte der von der Verfassung normierten Schranken einer Überprüfung und Kontrolle unterziehen. Über das festgelegte kirchliche Recht selbst kann sachlogisch nur die betreffende Religionsgemeinschaft entscheiden und verfügen³.

1. Abschnitt:

STAAT UND KIRCHE IN DER VERFASSUNGSGESCHICHTE

**§ 1. Grundzüge des Staatskirchenrechts
in den entscheidenden Stadien der Entwicklung**

I. Das Staatskirchentum zur Zeit der Verfassung von 1818

Die geistig-religiösen Direktiven empfängt das Staatskirchenrecht der landständischen Verfassung aus dem josefinisch modifizierten, aufgeklärt-absolutistischen Staatsdenken, wie es etwa die Steuerverordnung von 1807, die Amtsinstruktionen von 1809 und die Schulordnung von 1827 auf eindruckliche Weise dokumentieren⁴. Der Pendelschlag der absolutistischen Staatskirchenpraxis reichte von der völligen Einbeziehung der *iura externa* bis hin zu den innerkirchlichen Rechten. In der konkreten, überdehnten Ausformung hieß das: Verwaltung der Kirchenkapitalien⁵ oder gar die Aufsicht

¹ Vgl. Kap. III/§ 5 und 6.

² C 9 Ziffer 19.

³ Vgl. dazu auch die Ausführungen im Kap. II § 10.

⁴ Vgl. A 1 / 10tens, B 7 Präambel.

⁵ A 1/8-10.